



Evaluationsbericht

zur Pilotphase: Ergebnisse, Anpassungen, Hinweise und Unterstützung

Anhang zur Arbeitshilfe „Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang junger Volljähriger vom Jugendamt zum Träger der Eingliederungshilfe nach § 36b Abs. 2 SGB VIII zwischen dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe und den Jugendämtern in Westfalen-Lippe“

Impressum

- Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
- LWL-Landesjugendamt
 - LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
- 48133 Münster
- Redaktion: Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern
- des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe,
 - des LWL-Landesjugendamtes und
 - von Jugendämtern in Westfalen-Lippe:
- Dortmund, Kreis Gütersloh, Iserlohn, Kreis Lippe, Lünen, Märkischer Kreis, Lüdenscheid, Schwerte, Kreis Soest, Kreis Steinfurt
- Projektleitung: Nadja Gaßmann, LWL-Landesjugendamt
- Cover-Illustration: stock.adobe.com – hurca

Inhalt

1. Zusammenfassung: Zufriedenheit und Änderungswünsche	4
2. Quellen und Rückläufe	6
3. Zentrale Anpassungen im Kooperationspapier	7
4. Persönliche Rückmeldungen: AKs § 35a SGB VIII, LWL-Teilhabeplaner:innen.....	8
5. Befragungen: Ergebnisse und Erläuterungen	9
5.1 Zeitpunkt des Übergangs.....	9
5.2 Kriterien zur Beantwortung der Prüffragen	10
5.3 Die beiden Prüffragen: vereinfacht.....	11
5.4 Wann liegt ein begründeter Einzelfall vor?	12
5.5. Verständnis, Umfang, Zusammenfassung des Kooperationspapiers.....	13
5.6 Zeitbedarf des Prozessablaufs	13
5.7 Die jeweils andere Seite hält sich nicht an Verfahrensabsprachen.....	14
5.8 Übergang von einer Einrichtung nach SGB VIII in SGB IX.....	16
5.9 Das Jugendamt hat dem jungen Menschen keine medizinische Reha vermittelt	18
5.10 Absender:in und Funktion.....	18
5.11 Zuständigkeit außerhalb Westfalen-Lippes.....	19
6. Möglichkeiten der Akteure zur weiteren Prozess-Verbesserung.....	19

1. Zusammenfassung: Zufriedenheit und Änderungswünsche

Nach verschiedenen Vorarbeiten haben Vertreter:innen aus Jugendämtern, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (Abt. 60) und LWL-Landesjugendamt ein Kooperationspapier zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB VIII entwickelt – als ‚AG § 36b‘. Es wurde im Februar 2024 mit einer Pilotphase veröffentlicht. Bei der Revision in 2025 konnte die AG § 36b auf vielfältige – zuvor aufbereitete – Evaluationsquellen zurückgreifen. Die Ergebnisse der Sitzungen wurden verschriftlicht und in 2026 abgestimmt.

Dieser Bericht fasst die Ergebnisse aus der Pilot- und Auswertungsphase zum Kooperationspapier zusammen und macht Vorschläge zum Umgang mit aufgetretenen Schwierigkeiten. Der Evaluationsbericht wird zwar als gesondertes Dokument, aber eng verknüpft mit der Arbeitshilfe zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII veröffentlicht.

Aufbau: Zunächst folgt eine Übersicht zu den Quellen für diese Revision. Für die Neu-Veröffentlichung als Arbeitshilfe hat die AG § 36b Rückmeldungen aus der Praxis aufgegriffen und einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Diese sind in Abschnitt 3 dargestellt. In Abschnitt 4 finden sich Ergebnisse aus direkten Austauschformaten mit den Leitungs- und Fachkräften aus der Eingliederungshilfe der Jugendämter und des LWL. Abschnitt 5 greift wiederkehrende Fragestellungen erläuternd auf, ggf. auch mit Vorschlägen zur Unterstützung des Prozessablaufs. Ein gelingender (Transformations-)Prozess ist auf die Unterstützung möglichst vieler Akteure angewiesen. So schließt dieser Bericht mit Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Zuständigkeitsübergangs, die seitens der AG § 36b den Akteuren vorgeschlagen werden.

Zufriedenheit mit dem neuen Verfahren: Insgesamt zeigen sich die Vertreter:innen der Jugendämter deutlich zufriedener mit dem neuen Verfahren des Zuständigkeitsübergangs junger Volljähriger zum LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe.

Die Wahrnehmung der LWL-Teilhabeplaner:innen ist vor allem, dass nun mehr Aufwand notwendig ist. Angesichts steigender Belastungen in allen Systemen ist die Kritik daran verständlich. Andererseits vollziehen die Mitglieder der AG § 36b auch die Intention des Gesetzgebers nach, diesen strukturierten Weg zum Schutz junger Menschen im Übergang so vorzugeben. In der Revision sind Vorschläge zur Verschlinkung des Verfahrens aufgegriffen (vgl. Übersicht in Abschnitt 3¹ und Arbeitshilfe Kap. 4). Dabei bleibt das Ziel erhalten, die Vorgabe des Gesetzgebers für einen individuellen Zuständigkeitsübergang umzusetzen (Gesamtschau statt Einzelkriterium, wie das Erreichen von Selbständigkeit einzuschätzen ist), vgl. ‚Kriterien‘ in Abschnitt 5.2 und Arbeitshilfe Kap. 4.3.

Für Jugendämter ist besonders wichtig, ein einheitliches Verständnis bei den Prüffragen bzw. Kriterien zu erlangen (vgl. Abschnitt 5.2 und 5.3) und dass der LWL die Prozesse weiter

¹ Um den jeweiligen Bezug kenntlich zu machen, heißen **Textuntergliederungen** in der **Arbeitshilfe** ‚**Kapitel**‘ (**Kap.**) und in diesem **Evaluationsbericht** dagegen ‚**Abschnitt**‘.

beschleunigt, gerade zum Ende des Zuständigkeitsübergangs. Der LWL prüft daher eine Veränderung seiner Geschäftsprozesse.

Das neue Verfahren nach § 36b Abs. 2 SGB VIII hat LWL-Teilhabeplaner:innen aus 27 Regionalteams mit Fachkräften der Eingliederungshilfe und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aus 91 Jugendämtern neu verbunden. Wie häufig bei Neuimplementierungen, funktioniert das Verfahren mit unterschiedlichen Erfahrungen: Ist bei einigen (recht) hohe Zufriedenheit aller Beteiligten zu erkennen, berichten andere über positive wie negative Aspekte. Bei einigen Kooperationspartnern sind noch Schwierigkeiten zu bewältigen. Eine ebenfalls alte Erkenntnis: „Die“ Jugendämter oder „den“ LWL gibt es nicht. Von beiden Seiten ausgehend läuft es auch mal unrund oder nicht korrekt. Die AG § 36b möchte weiterhin zu Kommunikation und Austausch motivieren, um zu dritt – inklusive des jungen Menschen – das Verfahren positiv zu gestalten.

Insofern setzt die AG § 36b darauf, dass sich – gerade auch mit den vorgenommenen Anpassungen – die neuen Prozesse einspielen und immer mehr Akteure zur zufriedenen Gruppe gehören werden. Dafür bittet die AG § 36b alle um Geduld, und aufgrund der Fluktuation ebenfalls um erneutes Erklären. Ebenfalls wird es die Umsetzung unterstützen, schwierige Entscheidungsfälle im Team und den AKs § 35a SGB VIII (regionale sowie Ost und West) anonymisiert zu beraten.

Einige LWL-Regionalteams und Jugendamt bzw. Jugendämter in deren jeweiligem Gebiet haben Austauschgespräche geführt und berichten über positive Auswirkungen.

Rückmeldungen junger Menschen, wie sie den Zuständigkeitsübergang erlebt haben, sind leider nur in sehr geringer Zahl und auch nicht valide eingegangen. Daher sind keine Aussagen zu dieser Befragungsgruppe möglich. Ebenfalls war leider kein Rücklauf der freien Träger zu verzeichnen.

Es ist nun Aufgabe aller Akteure, darauf hinzuarbeiten, dass sich junge Menschen im geplanten, strukturierten Zuständigkeitsübergang soweit wie möglich sicher fühlen, und sie dabei informiert und beteiligt sind. Zu diesem Ziel soll der vorliegende Bericht einen weiteren Beitrag leisten. Abschließend sind hier Möglichkeiten aller Akteure zur weiteren Prozessverbesserung vorgeschlagen.

2. Quellen und Rückläufe

Ergebnisse aus der gut einjährigen Pilotphase gingen aus den folgenden (quantitativen und qualitativen) Quellen in Form von Befragungen und Austauschrunden ein. Die Zahlen in Klammern zeigen die Rückläufe, also die Anzahl der Personen bzw. Häufigkeit der Umsetzung.

- Online Befragungen
 - junge Menschen mit Erfahrungen im Zuständigkeitsübergang nach neuem Verfahren [6, davon (mindestens) 2 Fachkräfte, und zu wenig für valide Aussagen]
 - die Fachkräfte im Jugendamt, die den Zuständigkeitsübergang nach neuem Verfahren umgesetzt haben (Fachkräfte nach § 35a und WiJu) [28]
 - die Teilhabeplaner:innen im LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe, die den Zuständigkeitsübergang nach neuem Verfahren umgesetzt haben [37]
 - Fachkräfte von Trägern der freien Jugendhilfe, die den jungen Menschen beim Zuständigkeitsübergang nach neuem Verfahren begleitet haben [kein Rücklauf]
- Rückmeldungen aus drei Transferveranstaltungen für JÄ [89 / 153 / 77] und Transfer für Teilhabeplaner:innen LWL-Abt. 60 [150]
- Austausch in AKs
 - § 35a SGB VIII Ost und West [jeweils 2 x]
 - Mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgrund Stellenwechsels leider nicht umgesetzt.
- Gemeinsame Einzelfall-Beratung durch Vertretungen LWL-Abt. 60 & -LJA: Rückmeldung und Austausch zu (in)offiziellen Dissens-Fällen [5] und offenen Fragen [3]. Das Angebot, Dissens-Fälle in einen trägerübergreifenden Austausch zu geben, bestand für die Pilot-Phase.
- Einzel-Fachberatung durch LWL-LJA [25]
- Eigene Erfahrungen der AG § 36b-Mitglieder

3. Zentrale Anpassungen im Kooperationspapier

Während der Revision des Kooperationspapiers hat die AG § 36b aufgrund der Rückmeldungen folgende Anpassungen vorgenommen:

- Veränderung der ersten Prüffrage, weil die zunächst gewählte Formulierung eine doppelte Verneinung enthielt und damit schwer verständlich war.
Gewährleistet die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung?
- Eine vereinfachende zweite Prüffrage: Die ursprüngliche zweite Prüffrage ist im zweiten Teil aus Textbausteinen in Urteilen formuliert. Diese ist nun wie folgt umformuliert mit unverändertem Inhalt.
Handelt es sich hier um einen begründeten Einzelfall, der für einen begrenzten Zeitraum in Zuständigkeit des Jugendamtes fortzusetzen ist?
Also:
Durch Rückblick und Prognose anhand der Kriterien: Ist damit zu rechnen, dass der junge Mensch (bzw. die Leistung) innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem 21. Geburtstag das Ziel der Hilfe für junge Volljährige ‚Selbständigkeit‘ erreicht, und damit die Eingliederungshilfe im Jugendamt abgeschlossen werden kann?
Vgl. dazu Abschnitt 5.3 in diesem Dokument.
- Verschlankung des Verfahrens durch Veränderungen in vielen Teilprozessen, vgl. Arbeitshilfe Kap. 4.1, z. B.
 - Die Teilhabeplankonferenz sollte im Ablauf früher stattfinden, und ggf. mit der Bedarfsermittlung durch den LWL verbunden sein. Im Flussdiagramm ist die Teilhabeplankonferenz nun bereits planmäßig früher vorgesehen.
 - Der Einbezug der jungen Menschen durch den LWL soll auch früher im Verfahren möglich sein.
- Zentrale Kapitel sind im Inhaltsverzeichnis farblich hervorgehoben.
- Entwicklung einer Tabelle zum systematischen Eintragen der Antworten auf die Kriterien, um eine gemeinsame Gesamtschau zu erleichtern (junger Mensch, JA, LWL), vgl. Arbeitshilfe Kap. 8.1.4
- Redaktionelle Änderungen im Schaubild „Mögliche Absicherungen beim Verlassen der Jugendhilfe“ in Kap. 2.5.

4. Persönliche Rückmeldungen: AKs § 35a SGB VIII, LWL-Teilhabepaner:innen

Neben den online-Befragungen fand auch persönlicher Austausch zwischen Vertreter:innen der AG § 36b und den jeweiligen Leitungs-/Fachkräften der Jugendämter sowie mit den Teilhabepaner:innen von LWL-Abt. 60 statt.

Das Stimmungsbild im März 2024 unter Leitungs- und Fachkräften der **Eingliederungshilfe in den AKs § 35a Ost und West:**

Kritikpunkte:

- Warum legt LWL-Abt. 60 den Zeitpunkt für den konkreten Zuständigkeitsübergang so spät fest?
- Wahrgenommenes Machtgefälle aufgrund struktureller Unterschiede
- Wie zügig werden die Prozesse laufen?

Positiv:

- Gemeinsame Kriterien und insgesamt gemeinsame Grundlage
- Rehaträger sprechen sich vorab ab
- Guter Eindruck von der Kooperationsbereitschaft der Vertreter:innen von LWL-Abt. 60

Im Oktober 2024 berichteten die Mitglieder des AK § 35a West konkret über 18 erfolgreiche Übergänge, wohingegen knapp 40 Fälle im Rahmen des Zuständigkeitsübergangs noch ohne finale Entscheidung in der Bearbeitung waren.

Kritikpunkte:

- Nicht alle Teilhabepaner: innen halten sich an den Ablaufplan
- Es erfolgt fast nie eine Rückmeldung an das JA in Form der Eingangsbestätigung

Die Mitglieder äußerten insgesamt Zufriedenheit mit den Vordrucken und dem Ablauf sowie dem Kooperationspapier insgesamt. Es bestehe ein besserer Austausch zwischen den Jugendämtern und dem LWL und damit auch eine bessere Zusammenarbeit.

Rückmeldungen der Teilhabepaner:innen bei der Transferveranstaltung für LWL-Abt. 60 (April 2024)

Die Teilhabepaner:innen der LWL-Regionalteams äußerten folgende Kritikpunkte:

- Komplexes Verfahren
- Kurzfristigkeit, mit der einige JÄ einen Zuständigkeitsübergang ankündigen
- Nicht alle Jugendämter halten sich an den Ablaufplan

Positiv:

- Guter Eindruck von der Kooperationsbereitschaft der Jugendämter, und ebenfalls – wo geschehen – das gegenseitige Kennenlernen bei Austausch-Treffen.

5. Befragungen: Ergebnisse und Erläuterungen

Aus den Quellen und Rückläufen in der Pilotphase (vgl. Abschnitt 2, z.B. online-Befragungen, persönlicher Austausch) haben sich wiederkehrende Themen herauskristallisiert. Diese wurden im Rahmen von Revisionssitzungen diskutiert. Im Folgenden erläutert die AG § 36b einzelne Themen, antwortet auf Fragestellungen oder gibt Tipps zur Umsetzung des Verfahrens bzw. zur Förderung der Zusammenarbeit.

5.1 Zeitpunkt des Übergangs

Jugendamt: Es ist so schwer, ein Jahr vorher die Entwicklung einzuschätzen!

- Ja, in einigen Fällen ist die Einschätzung schwierig, ggf. wird die Entscheidung ins nächste Hilfeplangespräch verschoben und die Prüffragen werden mit neuer Entwicklung erneut gemeinsam mit dem jungen Menschen beantwortet. Es ist mitunter Abwägungssache, wann das Pendel nicht mehr zum begründeten Einzelfall ausschlägt, sondern zum Zuständigkeitsübergang.
- In diesen Fällen kann Folgendes unterstützen:
 - Die ausführlichere neue Tabelle zur Einschätzung der Kriterien mit Zusammenfassung nutzen, vgl. Arbeitshilfe Kap. 8.1.4
 - Ggf. als Ziel im Hilfeplangespräch formulieren, über die Frage (langsam) Klarheit zu gewinnen (z. B. sich selbst beobachten und notieren, welche Ereignisse für ein absehbares Ende von Eingliederungshilfe sprechen und welche für einen Zuständigkeitsübergang).
- Die Prüffragen sollten grundsätzlich in die Hilfeplanung integriert sein und vor dem Übergang in die Hilfe für junge Volljährige mit der ersten Prüffrage beginnen. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte dem jungen Menschen der Prozess erklärt werden, wie es nach dem 21. Lebensjahr weitergehen kann, wenn der Bedarf noch andauert. Es sind auch spezifische Vordrucke für die ‚Hilfeplanung Ü18‘ hilfreich.
- Siehe auch die folgenden Themen: ‚Zeitpunkt des Übergangs‘ hängt eng mit den Prüffragen und den gemeinsam entwickelten Kriterien zusammen.

Jugendamt: Die LWL-Teilhabeplaner:innen merken negativ an, wenn das Jahr Vorlauf nicht eingehalten ist. Kann man einen Zuständigkeitsübergang zu spät einleiten?

- Es sind Fälle zu unterscheiden,
 - in denen die Hilfeplanung den strukturierten Zuständigkeitsübergang nicht berücksichtigt hat von denen,
 - bei denen es im Alter von 20 Jahren nach einem „begründeten Einzelfall“ wirkte, doch nun, im Alter von 21, 23 oder 24 Jahren, die sicher oder wahrscheinlich geglaubte Selbständigkeit doch nicht erreicht wird.

Zu spät kann das Jugendamt den Zuständigkeitsübergang also nicht einleiten, wohl aber den Anspruch des jungen Menschen auf einen sorgfältigen und in Ruhe vorbereiteten Zuständigkeitsübergang einschränken.

Eine Kostenerstattung ist erst ab Ankündigung des Zuständigkeitsübergangs möglich. Für den Prozess des § 36b Abs. 2 SGB VIII ist – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – ein Jahr einzuplanen. Kommt es dann nicht nahtlos zu einem Zuständigkeitsübergang, bleibt der Weg der Kostenerstattung.

5.2 Kriterien zur Beantwortung der Prüffragen

Gemeint sind die Kriterien², anhand derer in der Gesamtschau die erste und zweite Prüffrage beantwortet werden – zuerst die Fachkraft des Jugendamtes mit dem jungen Menschen, dann mit Teilhabeplaner:innen des LWL.

In der online Befragung empfinden fast alle **JÄ** die Kriterien hilfreich (25/28).

Nach den Rückmeldungen aus dem **LWL** hingegen wünscht sich die Hälfte (19/37) eine konkretere Abgrenzung durch den Gesetzgeber.

Wie in der Zusammenfassung angesprochen, ist Kritik nachvollziehbar, wenn Verfahren aufwändiger statt einfacher empfunden werden. Im Arbeitsalltag geht es schneller von der Hand, z. B. auf einzelne Merkmale bzw. Fakten wie ‚Ende Schulausbildung‘ zu achten als eine Gesamtschau vorzunehmen.

Die JÄ sehen sich mit den Kriterien in einer besseren Abstimmungssituation mit dem LWL als zuvor. Vor der Pilotphase des Kooperationspapiers nahmen sie die frühere Prüffrage des LWL „Ist noch (irgendeine) Entwicklung sichtbar?“ als häufig willkürlich beantwortet wahr.

In Einzelfällen kommt es dennoch zu grundverschiedenen Einschätzungen. Auf die Bitte in der quantitativen Befragung, den Knackpunkt bei Uneinigkeit zu nennen, antworten LWL-Teilhabeplaner:innen eher allgemein, z. B. *„am Ende ist es doch wieder Erwägen“* oder *„kann doch immer von beiden Seiten anders ausgelegt werden“*.

Mehrere Vertreter:innen des Jugendamtes schildern hingegen konkret anhand der Kriterien, worin die uneinheitliche Auffassung begründet lag. Zudem wünschen sich einige, dass die eigene fachliche Perspektive mehr Berücksichtigung findet. Dazu eine Stimme:

„6 Kriterien – ausschließlich die Beurteilung des LWL ist ausschlaggebend. Die Beurteilung des Jugendamtes wird durch den LWL häufig ignoriert, obwohl der MA des LWL nur nach „Aktenlage“ entscheiden kann (...)“.

² Vgl. Arbeitshilfe Kap. 4.3: unter A) Lebensunterhalt/Wohnung/Gesundheit/Bildung/Information/ alltagspraktische Fähigkeiten und persönliche Ressourcen / soziale Kontakte sowie unter B) behinderungsspezifische Aspekte (z.B. Schwere der Teilhabebeeinträchtigung, eventuelle Kriseninterventionen oder Psychiatrie-Behandlungen)

Erläuterungen:

Klare einzelne Kriterien (21. Geburtstag usw.) wären für beide Rehaträger im Arbeitsalltag leichter umzusetzen. Es liegt aber in der Absicht des Gesetzgebers, keine eindeutigen Kriterien einzuführen, um eine individuelle Prüfung zu ermöglichen. Das ist auch sinnvoll, vor allem, um junge Volljährige, die nur noch kurzfristige Unterstützung bis zur Selbständigkeit benötigen, vor destabilisierenden Beziehungsabbrüchen zu schützen, aber auch, um kurzfristige Zuständigkeitsübergänge mit viel Aufwand zu vermeiden.

5.3 Die beiden Prüffragen: vereinfacht

Die Hilfe für junge Volljährige und das Verfahren des Zuständigkeitsübergangs begleitet zwei Prüffragen, vgl. dazu Arbeitshilfe Kap. 2.1. Diese wurden im Rahmen der Revision sprachlich angepasst bzw. vereinfacht. Inhaltlich sind die beiden Fragen aber unverändert geblieben.

Die **erste Prüffrage** richtet sich auf den Grad der erreichten Selbständigkeit und beginnt vor dem Übergang in die Hilfe für junge Volljährige. Sie lautet nun (ohne die ursprüngliche doppelte Verneinung):

Gewährleistet die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung?

[Wenn „Nein“ zwischen dem 18. und 21. Geburtstag -> Weitergewährung Jugendhilfe]

Die **ursprüngliche zweite Prüffrage** – zusammengesetzt aus Textbausteinen nach Urteilen – gilt nach wie vor.

Handelt es sich hier um einen begründeten Einzelfall, der für einen begrenzten Zeitraum in Zuständigkeit des Jugendamtes fortgesetzt wird?

*Also: Hat die bislang gewährte Hilfe nach § 41 SGB VIII Fortschritte gezeigt **und** besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieser Entwicklungsprozess zur Erreichung der Ziele des § 41 SGB VIII (selbstbestimmte eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung) durch eine Weitergewährung der Jugendhilfe-Maßnahme weiter gefördert werden kann³?*

Diese Prüffrage wurde wie folgt vereinfacht:

Handelt es sich hier um einen begründeten Einzelfall, der für einen begrenzten Zeitraum in Zuständigkeit des Jugendamtes fortzusetzen ist?

Also:

Durch Rückblick und Prognose anhand der Kriterien: Ist damit zu rechnen, dass der junge Mensch (bzw. die Leistung) innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach dem 21. Geburtstag das Ziel der

³ OVG NRW 21.02.2014 12 A 1845/12 und Beschluss vom 20.01.2016, 12A 2117/14 sowie Beschluss vom 15.09.2017; 12 E 303/17; LSG NRW Urteil vom 23.03.2017, L 9 SO 79/17. Siehe dazu auch Ausführungen in der LVR-/LWL-Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII, Fußnote 162.

Hilfe für junge Volljährige „Selbständigkeit“⁴ erreicht, und damit die Eingliederungshilfe im Jugendamt abgeschlossen werden kann?

- Lautet die Antwort ab dem 20. Geburtstag „Nein“, steht die Einleitung des Zuständigkeitsübergangs an. Die LWL-Teilhabeplaner:innen prüfen ihrerseits ihre Zuständigkeit anhand der eingesandten Unterlagen, indem sie die zweite Prüffrage anhand der Kriterien beantworten. Praktisch umgesetzt wird ein Zuständigkeitsübergang frühestens mit Erreichen des 21. Lebensjahres.
- Lautet die Antwort „Ja“, handelt es sich um einen ‚begründeten Einzelfall‘, das heißt, die Leistung wird geplant mit dem Ziel Selbständigkeit und voraussichtlich im Jugendamt zu Ende geführt (ohne Zuständigkeitsübergang oder nach § 36b Abs. 1 SGB VIII zu einem anderen Reha- bzw. Leistungsträger als dem LWL als Träger der Eingliederungshilfe), siehe dazu auch folgenden Abschnitt.

Dazu eine Frage aus einer Transferveranstaltung (2024): Macht es für die zweite Prüffrage einen Unterschied, wenn eine gesetzliche Betreuung für Gesundheit/Behörden eingerichtet ist?

Eine gesetzliche Betreuung ist aufgrund ihrer Natur bereits ein deutlicher Hinweis auf eine nicht altersgemäße Selbständigkeit. Wie auch andere Merkmale, kann eine gesetzliche Betreuung aber nicht allein ausschlaggebend sein, sondern wie immer hängt es von der Gesamtschau ab.

5.4 Wann liegt ein begründeter Einzelfall vor?

Der folgende Abschnitt erläutert die zentrale Frage, wann eine Eingliederungshilfe im Jugendamt zu Ende geführt wird, also, kein Wechsel in die Eingliederungshilfe für Erwachsene zum LWL stattfindet.

- Es handelt sich um einen begründeten Einzelfall, wenn Rückblick und Prognose des Hilfeverlaufs davon ausgehen lassen, dass das Ziel ‚Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung‘ nach § 41 SGB VIII innerhalb eines begrenzten Zeitraums erreicht wird, die Eingliederungshilfe also im Jugendamt abgeschlossen werden kann. Der ‚begrenzte Zeitraum‘ ist gesetzgeberisch bewusst nicht näher definiert. Längstens kann die Leistung im Jugendamt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres andauern. Gerade in jungen Jahren sind Entwicklungen oft schwer vorauszusehen. Es reicht also eine Einschätzung für einen überschaubaren Zeitraum aus, denn zum konkreten Zuständigkeitsübergang kommt es nicht ohne erfüllte Voraussetzungen, entsprechend der zweiten Prüffrage.
- Ein Automatismus, grundsätzlich alle jungen Menschen ab 21 Jahren mit (drohender) seelischer Behinderung und mit angenommener Leistungsberechtigung nach SGB IX in den Zuständigkeitsübergang zum LWL zu bringen, ist nicht rechtskonform. Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Hilfe für junge Volljährige im Jugendamt zu Ende geführt oder in den Zuständigkeitsübergang gebracht wird.⁵

⁴ Nach § 41 SGB VIII, neben Selbständigkeit auch Eigenverantwortung und Selbstbestimmung. Eine typische frühere Prüffrage „Ist noch (irgendeine) Entwicklung sichtbar?“ gilt heute nicht mehr.

⁵ Vgl. Arbeitshilfe Kap. 2

5.5. Verständnis, Umfang, Zusammenfassung des Kooperationspapiers

Auf die Frage, ob das Kooperationspapier **verständlich geschrieben** sei, antworteten die Befragten der Jugendämter wie des LWL überwiegend mit ‚ja‘. Die Antworten der LWL-Mitarbeitenden waren hier jedoch kritischer als die der Jugendämter. Ein knappes Drittel antwortete hier mit ‚nein‘. Die im Freitext geäußerte Kritik (eher vom LWL) richtete sich auf den Umfang des Kooperationspapiers und die nicht eindeutigen Kriterien.

Die AG § 36b hat mit folgenden Ergebnissen diskutiert, ob/welche **Zusammenfassungen** hilfreich sein könnten:

- Das begleitende Skript zu den Transferveranstaltungen (2024) fasst die zentralen rechtlichen Hintergründe sowie Instrumente zusammen und überträgt diese Inhalte auf ein Fallbeispiel. Auf diese Weise ist eine schnelle, grundsätzliche Orientierung ermöglicht. Die Arbeitshilfe hingegen bietet für den konkreten Einzelfall eine Unterstützung (ein „Geländer“) im Verfahren und dient als Nachschlagewerk zu spezifischen Interessen und Fragen.
- Im Inhaltsverzeichnis der Arbeitshilfe werden die Einführung, das zentrale Kapitel 4 und die Musterdokumente im Anhang – als wichtige Passagen zum schnellen Finden – farblich hervorgehoben.
- Nach Veröffentlichung des überarbeiteten Kooperationspapiers als Arbeitshilfe sind weitere Transferveranstaltungen geplant. Skripte stehen danach zur Verfügung.

5.6 Zeitbedarf des Prozessablaufs

Aus **Sicht der JÄ** gibt es beim Zuständigkeitsübergang zwei neuralgische Punkte: einerseits ein ähnliches Verständnis bei den Prüffragen inklusive Kriterien und andererseits der Abschluss des Prozesses: Die erforderliche Zeit zwischen der mündlichen Einigung bis zur schriftlichen Zusage bzw. praktischen Umsetzung des Zuständigkeitsübergangs. Eine diesbezügliche Rückmeldung: *„Keine verbindlichen Regeln für den LWL zeitlich/finanziell!“*

Erläuterung dazu:

Der LWL sorgt mit organisatorischen Maßnahmen dafür, diesen letzten Prozess-Schritt schneller abzuschließen. Mit dem Anerkenntnis des Zuständigkeitsübergangs soll der LWL mit dem Jugendamt den Zeitpunkt auch des finanziellen Zuständigkeitsübergangs vereinbaren. Die Verantwortung für die Steuerung der Leistung geht damit ebenfalls auf den LWL über. Auf diese Weise soll die personelle Ressource der Hilfeplanung ebenfalls möglichst zeitnah übergeleitet werden, um der Rückmeldung Rechnung zu tragen.

Wichtig ist, Informationen auch im ASD, PKD und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zum Zuständigkeitsübergang zu streuen, siehe dazu Abschnitt 6.

Insgesamt, so die Wahrnehmung im Sommer 2026 bei der AG § 36b und aus Rückmeldungen der Jugendämter, spielt sich der Zuständigkeitsübergang immer besser ein. Insofern nahm der

Prozess vor der Gesetzesänderung mehr Zeit in Anspruch und lief vor allem weit unstrukturierter ab.

5.7 Die jeweils andere Seite hält sich nicht an Verfahrensabsprachen

Auf beiden Seiten entsteht Unmut, wenn Absprachen (zumindest in der eigenen Wahrnehmung) nicht eingehalten werden, Beispiele dafür:

Beide Seiten:

- Das **Kooperationspapier** ist dem jeweils anderen Reha-Träger **nicht bekannt**.
Hinweis: Die Personal-Fluktuation besteht auf beiden Seiten - Bitte um Nachsicht und Bekanntmachung.
- **Erforderliche Unterlagen:** Einige LWL-Teilhabeplaner:innen bemängeln, dass sie so viel nachfordern müssen, weil Unterlagen fehlen oder veraltet seien – JÄ hingegen, dass sie so viel schicken sollen, was doch bereits vorläge.
Hinweis: Kap. 4.2.1 ‚Begleitdokumente‘ der Arbeitshilfe listet notwendige und optionale Dokumente auf. Hier sind auch Anforderungen an das zentrale Dokument, die medizinische Diagnostik, benannt. Kap. 8 bietet Musterdokumente (Vordrucke) wie den Vorstellungsbogen und insbesondere auch eine neue Tabelle zur Darstellung der einzelnen Kriterien.
Die häufigste Frage betrifft die nach dem Ausfüllen des Antragformulars des LWLs: Eine Verpflichtung dazu besteht im Zuständigkeitsübergang nicht. Das Ausfüllen ist dennoch zu empfehlen, da Teilhabeplaner:innen notwendige Daten für die Bearbeitung dann zentral vorliegen haben. So kann der Prozess beschleunigt werden.

LWL-Sicht:

- JÄ, die **freie Träger mit dem Zuständigkeitsübergang beauftragen**
Vorschlag der AG § 36b:
Die Unterlagen annehmen, den freien Träger über die vorgesehenen Akteure mit ihren jeweiligen Aufgaben informieren und Kontakt mit dem zuständigen JA aufnehmen, um den Zuständigkeitsübergang mit dem JA fortzuführen.
- „**Das JA leitet einfach keinen Zuständigkeitsübergang ein**“ oder „*Pflegeeltern melden sich beim LWL, weil das JA die Leistung eingestellt hat*“
Vorschlag der AG § 36b:
 - Rechtliche Zusammenhänge erklären in Bezug auf die Verantwortung des leistenden Reha-Trägers. Das JA hat nach § 36b Abs. 2 SGB VIII die Verantwortung, den Zuständigkeitsübergang zu klären. Solange kann der LWL sich nicht mit der „Antrags“prüfung befassen.
 - Meistens hilft es, miteinander zu sprechen.

- Alternativ: an Leitung wenden, ggf. Team-Austausch anbieten, um Vereinbarungen für die Zusammenarbeit abzusprechen
 - Einen LWL-internen Umgang damit finden
- Das JA fühlt sich nicht an die Verpflichtung gebunden, die **Zuständigkeit über das 21. Lebensjahr hinaus** überhaupt zu prüfen. In zwei Fällen entstanden Drucksituationen, auf die im Folgenden mit einem Handlungsvorschlag eingegangen wird. *Was tun, wenn JÄ Hilfen von (aus LWL-Sicht) leistungsberechtigten junge Menschen beenden, so dass diese in Einzelfällen sogar in Obdachlosigkeit zu fallen drohen?*
In diesen Fällen nehmen die jungen Menschen selbst Kontakt zum LWL auf oder andere Menschen übernehmen das für sie: die gesetzliche Betreuung, Psychotherapeut:in oder Hausarzt/-ärztin. Junge Menschen werden zudem zu Verfahrenslots:innen oder anderer Unterstützung vermittelt, vgl. auch Abschnitt 6.

Es muss von beiden Leistungsträgern vermieden werden, dass junge Menschen ohne Anschlussperspektive aus einer Leistung herausfallen.

JA-Sicht:

- LWL 60 nimmt **früher** als bei Teilprozess 5c⁶ **Kontakt mit dem jungen Menschen** auf.

Erläuterung:

Dieses Vorgehen war während der Pilotphase noch nicht vorgesehen. In der Revision konnten die Mitglieder der AG § 36b die Argumente der LWL-Teilhabeplaner:innen für eine frühere Kontaktaufnahme nachvollziehen. Für die Teilhabeplaner:innen sei wichtig, die jungen Menschen kennenzulernen. Wenn die Kontaktaufnahme durch den LWL in Absprache mit dem JA erfolgt oder besser noch gemeinsam, ist diese sinnvoll⁷. Entsprechend wurde auch das Flussdiagramm in Kap. 4.1 der Arbeitshilfe angepasst.

Es schloss sich unmittelbar die Frage an, ob dieses Gespräch – junger Mensch, LWL und JA – auch gleichzeitig als **Teilhabeplankonferenz** fungieren könnte. Die AG § 36b-Mitglieder bejahten dies, vgl. dazu ebenfalls Kap. 4.1 der Arbeitshilfe.

- „Mehrfach sind **Anträge** zur Übernahme **nicht beim LWL eingegangen**. Auf Erinnerungsschreiben wurde nicht reagiert. Die Rückmeldung der Sachbearbeitung beim LWL erfolgte nicht.“

Vorschläge der AG § 36b:

⁶ Im Flussdiagramm nach alter Fassung war dies das Gespräch zwischen LWL und Jugendamt.

⁷ Als nicht zielführend sehen es die Mitglieder der AG § 36b hingegen, wenn LWL-Teilhabeplaner:innen direkt zu Beginn des Prozesses Papiere vom jungen Menschen anfordern oder persönlich Kontakt aufnehmen, ohne dies mit dem Jugendamt abzustimmen.

- Unterlagen **verschlüsselt an post-soziales@lwl.org senden** (damit wird die zentrale Scanstelle des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe erreicht und es erfolgt eine elektronische Eingangsbestätigung⁸)
- Postsendungen als **Einwurf-Einschreiben** versenden;
- s. a. Abschnitt 6 ‚Austausch anstreben‘

Zudem wurde ein Vordruck für die Eingangsbestätigung des LWL an JÄ als Musterdokument unter Kap. 8.1.2 der Arbeitshilfe zugefügt.

5.8 Übergang von einer Einrichtung nach SGB VIII in SGB IX

Bereits im Kooperationspapier in Kap. 5.5 finden sich Hinweise zum Zuständigkeitsübergang in die ‚Erwachsenen-Eingliederungshilfe‘. Hier folgen Ergänzungen, da das Thema in den Transferveranstaltungen und insgesamt in den Rückmeldungen eine wichtige Rolle gespielt hat.

Grundsätzlich steht beim Wechsel aus der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe für Erwachsene auch ein Wechsel des Leistungsanbieters an – entsprechend der jeweiligen Leistungsgesetze der Rehaträger und deren Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern.

Es ist wünschenswert, wenn der Zuständigkeitswechsel auch praktisch vorbereitet ist: z. B. die Wohnungseinrichtung beim Wechsel von stationärer Leistung zum ambulant betreuten Wohnen oder ein passender stationärer Platz in einer Einrichtung für Erwachsene nach SGB IX zur Verfügung steht.

Dies kann aus unterschiedlichen Gründen nicht gelingen (angespannter Wohnungsmarkt, fehlende Plätze), und der junge Mensch bleibt zunächst weiter in der aktuellen Einrichtung.

Zum Umgang damit ist a) auf die Art der Einrichtung und b) den Grund des Verbleibs zu schauen:

- a) Darf die aktuelle Einrichtung Eingliederungshilfe leisten?
 - Bietet sie konkret Eingliederungshilfen nach SGB VIII und SGB IX an und verfügt über entsprechende Leistungsvereinbarungen?
 - Verfügt sie mindestens über eine Betriebserlaubnis für die Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII?
 - Kann eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erwirkt werden?

In diesen Fällen ist Kostenerstattung möglich. Besteht hingegen keine Betriebserlaubnis zum Umgang mit seelischer Behinderung, könnte dann zwar die Bedarfsermittlung und die Suche nach einem entsprechenden Angebot durch den LWL erfolgen, Kostenerstattung ist aber Ermessenssache im Einzelfall.

⁸ Die Eingangsbestätigung enthält keine konkreten Ansprechpartner:innen, da sie automatisiert versendet wird.

b) Worin liegt der Grund für den Verbleib?

Wenn genau dieses spezifische Konzept der SGB VIII-Einrichtung für die jungen Volljährigen notwendig ist, spricht dies ggf. für einen spezifischen Jugendhilfebedarf und gegen einen Erwachsenen-Eingliederungshilfe-Bedarf.

Wenn es jedoch an fehlenden passenden SGB IX Angeboten liegt, kann dies nicht als Begründung für die Ablehnung des Zuständigkeitswechsels herangezogen werden. In diesen Fällen kommt eine Kostenerstattung durch den LWL in Betracht.

Vorschläge der AG § 36b:

- Aufgreifen dieses Themas in Transferveranstaltungen und in Teambesprechungen in Jugendämtern. Es ist besonders relevant für die Zielgruppe junger Menschen, die aktuell eine isolierte Hilfe für junge Volljährige erhalten (ohne Ausgestaltung als Eingliederungshilfe). Daher sind ebenfalls die Fachdienste § 35a gebeten, ihre Kolleg:innen im ASD darauf aufmerksam zu machen.
- Austausch suchen: Regionalgruppen des LWL und örtlich zugehörige Jugendämter gehen aufeinander zu, um Absprachen und Kriterien zu entwickeln. Beispiele:
 - Wie ist die Aufgabenverteilung bei der Platzsuche?
 - Was ist rechtzeitig?
 - Beim Wechsel in ambulant betreutes Wohnen: Wie intensiv sollte (wie dokumentiert) die Wohnungssuche vorangereichen werden?

Suchstrategien für SGB IX Einrichtungen

- Link Einrichtungssuche, LWL-Datenbank:
[LWL-Einrichtungsverzeichnis](#)
- LWL-Psychiatrieverbund:
[LWL | Kliniken & Einrichtungen - LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen](#)
- Seite mit Landkarten ist im Aufbau: der LWL-Teilhabe-Atlas
[LWL | Teilhabeatlas - LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe](#)

5.9 Das Jugendamt hat dem jungen Menschen keine medizinische Reha vermittelt

Ein:e LWL-Teilhabeplaner:in in der online Befragung: „Auch wünsche ich mir, dass das Jugendamt dazu Stellung nehmen muss, warum keine Reha erfolgt ist. So viele junge Menschen waren weder in einer Reha, noch in einer stationären Behandlung oder sind psychiatrisch gar nicht angebunden. Dadurch könnten sich Übergänge teilweise auch verhindern lassen.“

Vertreter:innen der Jugendämter in der AG § 36b erläutern dazu, dass es verschiedene Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme gebe: Für Familien seien drei stationäre Wochen in einer Fachklinik manchmal schwer zu organisieren. Oder es scheitere an fehlenden bzw. unpassenden Plätzen. Oder es gelänge nicht, die jungen Menschen dazu zu motivieren.

Das Thema ‚medizinische Reha‘ ist aber sehr wichtig und soll mehr in den Blick genommen werden. Um mehr zur Nutzung zu motivieren, wird es erneut in den AKs § 35a aufgegriffen.

5.10 Absender:in und Funktion

LWL-Teilhabeplaner:innen wünschen sich, dass Vertreter:innen von Jugendämtern in Korrespondenzen angeben, in welcher Funktion diese Kontakt aufnehmen:

- wirtschaftliche Jugendhilfe (beim LWL vergleichbar mit der Sachbearbeitung) oder/und
- pädagogische Fachkraft (beim LWL vergleichbar mit der Teilhabeplanung)

Dazu Vertreter:innen der Jugendämter in der AG § 36b:

Die Jugendämter setzen verschiedene strukturelle Lösungen um, welcher Fachbereich den Zuständigkeitsübergang startet (Fachdienst EGH oder WiJu). Bei allen anderen Anlässen des Zuständigkeitsübergangs wird i. d. R. allein die Wirtschaftliche Jugendhilfe aktiv. Es kann daher ungewohnt sein, Fälle des Übergangs in die Eingliederungshilfe für Erwachsene zu zweit aus dem Fachdienst der Eingliederungshilfe § 35a und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu bearbeiten. Die AG § 36b spricht sich für solch ein Vorgehen aus, da es in diesem Prozess im Schwerpunkt um pädagogische Fragestellungen geht.

5.11 Zuständigkeit außerhalb Westfalen-Lippes

Fragen der örtlichen Zuständigkeit unterscheiden sich im SGB VIII und SGB IX, und zudem sind §§ 86ff SGB VIII und § 98 SGB IX in ihrer Tiefe mitunter komplex. Daher kann hier lediglich auf übergreifende Datenbanken und das Verfahren im Rheinland eingegangen werden.

- **Alle Rehaträger** tragen sich unter „**Ansprechstellen**“ ein, um einander finden zu können: <https://www.ansprechstellen.de/suche.html>
- Auf folgender Archiv-Website ist ersichtlich, **welches Bundesland** welche Träger zum **Träger der Eingliederungshilfe** erklärt hat. Zudem sind Rahmenverträge nach SGB IX verlinkt: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>
- Zuständigkeit im **Rheinland**? Das LVR-Landesjugendamt und LVR-Inklusionsamt haben mit Vertreter:innen von rheinländischen Jugendämtern gesonderte Vereinbarungen getroffen: [Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII | LVR](#)

6. Möglichkeiten der Akteure zur weiteren Prozess-Verbesserung

Die Etablierung neuer Prozesse erfordert Zeit, Motivation und Einspielen. Bis zu einem gewissen Punkt ist ein gewisses ‚Holpern‘ also gemeinsam anzuerkennen. Alle Akteure sind gebeten, einander zu erinnern und um ‚Beitritt‘ zur Arbeitshilfe zu werben.

Im Folgenden haben die Mitglieder der AG § 36b mögliche Maßnahmen zusammengetragen, mit denen die verschiedenen Akteure zur weiteren Verbesserung des Zuständigkeitsübergangs nach § 36b Abs. 2 SGB VIII beitragen können. Einige der Maßnahmen sind bereits umgesetzt bzw. erfolgen regelmäßig. Andere sind geplant oder werden vorgeschlagen (wie ein Umgang mit Dissens zwischen den Reha-Trägern).

- **AG § 36b (v. a. LWL-LJA und LWL-Abt. 60, ggf. Beteiligung weiterer Mitglieder)**
 - Drei Transferveranstaltungen mit Diskussion der ersten Evaluationsergebnisse in 2024
 - Zwischenzeitlich fanden drei weitere Transferveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen statt: Jugendamtsleitungen in 9/2025, breites Plenum bei der Webinar-Reihe „Wissen kompakt“ in 12/2025 und für den Pflegekinderdienst in 6/2026.
 - Nach Veröffentlichung als Arbeitshilfe sind weitere Transferveranstaltungen geplant, um die angepasste, gemeinsame Grundlage immer bekannter zu machen.
 - fachlicher Austausch bei spezifischen Fragestellungen

- **LWL-LJA**

- Aufgreifen in Arbeitskreisen § 35a SGB VIII und mit Verfahrenslots:innen
- Vorstellung der Arbeitshilfe als Transferveranstaltung oder als TOP in den überregionalen LWL-AKs der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

- **LWL-Abt. 60:**

- Weitere Motivation der Regionalteams zur Anwendung der Arbeitshilfe
- Aufnahme dieser Arbeitshilfe in das Einarbeitungskonzept
- Weitere Transferveranstaltung für Teilhabeplaner:innen
- Bitte an die LWL-Teilhabeplaner:innen, Dissens-Fälle mit Jugendämtern in den kollegialen Austausch zu bringen
- Überlegungen zur Anpassung von Arbeitsstrukturen

- **Jugendämter**

- Mitarbeiter:innen aus der Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII werben für die Arbeitshilfe und informieren ihre Kolleg:innen aus dem ASD, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, dem Pflegekinderdienst und ggf. weitere. Es finden Absprachen zur Rollen- und Aufgabenverteilung statt, wenn der Übergang aus dem ASD oder PKD initiiert wird, nicht typischerweise aus dem ‚Fachdienst 35a‘. Alle müssen die Notwendigkeit einer Diagnostik berücksichtigen und die oft dafür erforderliche Wartezeit einplanen.
- Information zum Zuständigkeitsübergang junger Volljähriger und darüber, was im Vorfeld dafür zu tun ist, auch an den Zusammenschluss ‚AG 78‘ vermitteln.
- Falls ein Wechsel von einer Pflege- zur Gastfamilie in Frage kommt, sind hier weitere Infos zu finden:
[LWL | Betreutes Wohnen in Gastfamilien - LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe](#)
- Andere Zuständigkeitsübergänge werden i. d. R. ausschließlich über die Wirtschaftliche Jugendhilfe abgewickelt. Innerhalb der Jugendämter sollte sichergestellt sein, dass der Prozess des Zuständigkeitsübergangs nicht allein über die WiJu läuft, sondern die Prüffragen und Kriterien gemeinschaftlich mit dem Fachdienst § 35a erörtert werden.
- Bei (grundsätzlicher) Uneinigkeit zwischen Fachdienst § 35a und WiJu können zunächst die jeweiligen direkten Leitungen einzubeziehen sein, ggf. auch die nächste Hierarchiestufe.
- Kooperationspartner informieren, insbesondere freie Träger mit Angeboten an junge Volljährige
- Bei Fachtagungen ansprechen, immer mal wieder diskutieren

- **Träger der freien Jugendhilfe**

- In Kap. 4.4 sind Vorschläge der AG § 36b hinterlegt, welche Aufgaben im Prozess des Zuständigkeitsübergangs von freien Trägern übernommen werden sollten. Folgende Aufgabe wurde ergänzt:
Kenntnis dieses Verfahrens und dessen Rechtsgrundlagen (Sicherstellung ggf. durch Hinweis in eigenen Vordrucken und Weitergabe der Checkliste für junge Volljährige, vgl. Kap. 8.1.5). Vertreter:innen freier Träger sollten junge Menschen

aufmerksam machen können, wenn im Prozess etwas gegen ihre Interessen umgesetzt werden sollte. Falls Fachkräfte nicht selbst unterstützen können, sollten sie jungen Menschen mitteilen, wann und bei wem sie diese Unterstützung erhalten, vgl. Abschluss dieses Berichtes.

▪ **Jugendämter und LWL-Regionalteams**

Austausch anstreben

Es gibt gute Erfahrungen damit, wenn sich LWL-Regionalteams (Teilhabeplaner:innen und Leitung) mit den Vertreter:innen der Jugendämtern in ihrer Zuständigkeit austauschen (EGH 35a und WiJu mit Leitung/en)

Zur Initiierung könnten Fachkräfte ihren jeweiligen Leitungen einen Austausch vorschlagen, oder Leitungen natürlich aus Eigeninitiative auf die jeweils andere zugehen.

Neben einem persönlichen Kennenlernen und Vorstellen der eigenen Arbeitsweise könnte es z. B. um folgende Themen gehen:

- Was funktioniert gut in der Zusammenarbeit? Wer nimmt welche Stolpersteine wahr?
- Erfahrungen mit den Kriterien zur Beantwortung der ersten und zweiten Prüffrage
- Umgang mit einem Zuständigkeitsübergang, falls noch keine Behinderung vom Jugendamt selbst festgestellt wurde (Fälle aus dem ASD oder PKD)
- Lässt sich (noch) größere Zufriedenheit auf beiden Seiten erzielen z. B. hinsichtlich der Kommunikationswege oder einzureichender Dokumente?
- Siehe auch spezifische Fragestellungen wie in Abschnitt 5.8 dargestellt (von SGB VIII in eine SGB IX Einrichtung)

Vorschläge zum Umgang mit möglichem Dissens zwischen LWL-Abt. 60 und JÄ

- Auf Fachkräfte-Ebene im Einzelfall: Zunächst die konkrete Dissens-Frage/n miteinander abstimmen. Dann begründen beide Seiten ihre jeweiligen Positionen.
- Wenn im persönlichen Gespräch auf Ebene der Fachkräfte keine Einigung zu erzielen ist: Abgesprochene interne Rücksprache mit jeweiligen Leitungen.
- Wenn keine Klärung erfolgen konnte, ggf. (online-)Austausch zu viert?
- Wenn eine grundsätzliche Störung der Zusammenarbeit wahrgenommen wird, ist es am besten, einen persönlichen Austausch anzustreben.

▪ **Beratungsmöglichkeiten für junge Menschen**

- Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt nach § 10a SGB VIII und gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB IX
- Verfahrenslots:in für diejenigen jungen Menschen, für die Eingliederungshilfe in Frage kommt. Das Jugendamt ist nach § 10b SGB VIII verpflichtet, dieses Angebot vorzuhalten.
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) für alle Menschen mit (drohender) Behinderung
- Ombudsstelle bei Konflikten zwischen jungen Menschen und Jugendamt bzw. freiem Träger.
 - Überregional in NRW: [Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.](#)
 - Zusätzlich befinden sich regionale Ombudsstellen, orientiert an den Regierungsbezirken im Aufbau oder sind (wie in Datteln für den Regierungsbezirk Münster) bereits tätig.